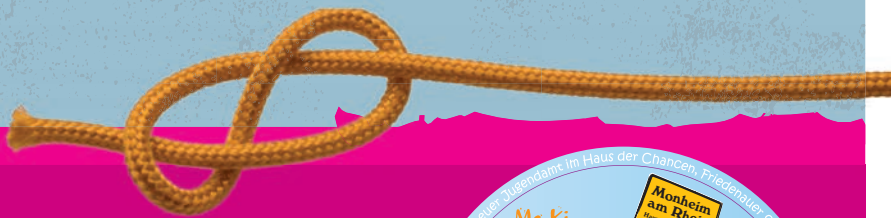


Leitfaden Kinderschutz in Monheim am Rhein



Impressum

HERAUSGEBER:
Stadt Monheim am Rhein
– Der Bürgermeister –

REDAKTION: Bereich Kinder, Jugend und Familie

GESTALTUNG: kreutzberger . büro für visuelle kommunikation, Köln

DRUCK: h-beratung, Monheim am Rhein

STAND: Dezember 2013

IDEE UND KONZEPTION: Der vorliegende Handlungsleitfaden ist aus einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelt worden.

Herzlichen Dank an die teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita Max & Moritz, des AWO Familienzentrums Prenzlauer Straße, den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern an der Hermann-Gmeiner-Grundschule, der Grundschule am Lerchenweg, der Anton-Schwarz-Schule, der Lise-Meitner-Realschule, des Netzwerkes Mo.Ki, den Abteilungen Kinder- und Jugendarbeit und den Sozialpädagogischen Diensten des Jugendamtes.

BILDNACHWEISE: S. 9 Stegrim/Fotolia.com; S. 15 Gunnar Assmy/Fotolia.com; Seile: mninni/Fotolia.com

Leitfaden Kinderschutz

in Monheim am Rhein

// Inhalt

Vorwort des Bürgermeisters

1. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Präventiver Kinderschutz
4. Die Rolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
5. Hypothesen
6. Schaubild zum Ablauf
7. Datenschutz
8. Rufnummern

Anhang





// Vorwort

Bedingungen für das sichere Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und darüber hinaus optimale Entwicklungschancen zu ermöglichen, ist eine Kernaufgabe des Jugendamtes.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hat sich in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bereits einiges bewegt. In Monheim am Rhein konnten mit der Bereitstellung der nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Rahmenbedingungen weitere Bausteine zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes entwickelt werden. Ergänzend zur etablierten und erfolgreichen Präventionskette Mo.Ki – Monheim für Kinder werden kontinuierlich in Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis, trägerübergreifend und multiprofessionell Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Fachkräfte entwickelt.

Für dieses unverzichtbare Zusammenwirken im Kinderschutz kann der vorliegende Leitfaden der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule, dem Gesundheitswesen und weiteren angrenzenden Handlungsfeldern Hilfestellung und Orientierung bieten. Somit wird in der Hauptstadt für Kinder Monheim am Rhein eine stetige Weiterentwicklung eines umfassenden, wirksamen und aktiven Kinderschutzes ermöglicht. Einhergehend wird die für das Wohl der jungen Menschen erforderliche Achtsamkeit thematisiert und demzufolge sensibilisiert.

Ich freue mich über diesen Leitfaden und möchte einen besonderen Dank an diejenigen richten, welche mit ihrem Fachwissen und Engagement diese erforderlichen Informationen und Empfehlungen zusammengetragen haben.

Ihr Daniel Zimmermann

Bürgermeister | Monheim am Rhein

7018 gute Gründe,
warum es uns gibt.





1. Was heißt Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bietet Spielraum für Interpretationen, die von unterschiedlichen persönlichen Faktoren geprägt sind wie zum Beispiel beruflicher Kontext, persönliche Haltung und Werte aber auch kultureller, historisch-zeitlicher und ethnischer Kontext.

Die Eltern bestimmen das **Kindeswohl** für sich und ihre Kinder eigenständig und oft anders als die Fachkräfte.

Auch im Rahmen der Jugendhilfe ist der Begriff der **Kindeswohlgefährdung** nicht allgemeingültig bestimmbar. Oft geraten die Fachkräfte unter Druck, vor allem wenn mehrere, verschiedene Professionen beteiligt sind. Dies kann zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Gefährdungen führen.

Eine Kindeswohlgefährdung im **rechtlichen Sinn** liegt vor, wenn ...

- » die Grundbedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes über eine längere Zeit hinaus nicht erfüllt werden und
- » eine gegenwärtige in solchem Maße vorhandene Gefahr für das geistige, seelische oder körperliche Wohl eines Kindes besteht und
- » die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen

...so dass gravierende Beeinträchtigungen für die Entwicklung entweder schon erfolgt sind oder bei unveränderter Situation mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusagen sind.

Grundbedürfnisse sind:

- » Recht auf ausreichende Körperpflege
- » Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz
- » Recht auf schützende Kleidung
- » Recht auf altersgemäße Ernährung
- » Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörung
- » Recht auf Schutz vor Gefahren
- » Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung

- » Recht auf Sicherheit und Geborgenheit
- » Recht auf Individualität und Selbstbestimmung
- » Recht auf Ansprache
- » Recht auf lang dauernde Bindung

Gefahren für das Kind sind Handlungen und Unterlassungen von Erwachsenen, die zu Schäden oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen.

Direkte Beeinträchtigung:

- » körperliche Misshandlung
- » psychische Misshandlung
- » sexuelle Misshandlung
- » körperliche und emotionale Vernachlässigung
- » Vernachlässigung der Aufsicht, fehlender Schutz vor Gefahren

Indirekte Beeinträchtigung:

- » Gewalt zwischen Eltern
- » Strittige Trennungen der Eltern oder Regelung des Umgangs
- » Psychische Erkrankung der Eltern
- » Suchtprobleme der Eltern

Art und Ausmaß der Gefährdung müssen im Einzelfall und unter Abwägung aller fördernden und gefährdenden Momente von mehreren Fachkräften im Rahmen einer strukturierten Einschätzung definiert werden.

Es geht um die fachlich geleitete **Gefährdungseinschätzung**:

- » der Art der möglichen Schädigung
- » der Erheblichkeit der Schädigung
- » der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- » der Fähigkeit der Eltern, die Gefahren abzuwenden oder die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen
- » die Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwendung
- » der Möglichkeiten und Hilfsangebote zur Beendigung der bestehenden Gefahr
- » um Problemazeptanz, Verständigung über die Art der Probleme und die Hilfeakzeptanz der Sorgeberechtigten

Im Kern geht es in jedem **Einzelfall** um die Unterscheidung zwischen belastenden (gegen die rechtlich nicht vorzugehen ist) und gefährdenden Lebenslagen, die das Handeln der Jugendhilfe notwendig machen.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die das Einschalten des Jugendamtes und im Weiteren einen staatlichen Eingriff in das Elternrecht durch das Familiengericht erlaubt, ist also Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung in jedem Einzelfall.



2. Gesetzliche Grundlagen



§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
→ siehe Kapitel Datenschutz

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b SGB VIII → siehe Kapitel Präventiver Kinderschutz

§ 4 KKG → siehe Kapitel Datenschutz

§ 42 Abs. 6 NRW-Schulgesetz

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

3. Fachstelle Netzwerk Präventiver Kinderschutz



Die Stadt Monheim am Rhein hat eine Fachstelle „**Netzwerk Präventiver Kinderschutz**“ geschaffen und somit auf die besonderen Herausforderungen und Neuerungen des Bundeskinderschutzgesetzes reagiert. Das kommunale Präventionskonzept Mo.Ki – Monheim für Kinder erfährt hierdurch eine weitere Qualitätsentwicklung.

Verlässliche und gut ausgebaute Netzwerkstrukturen sind im Rahmen des Kinderschutzes unerlässlich. Die Fachstelle wird in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren, Einrichtungen und Arbeitskreisen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die bestehenden Netzwerke weiter ausbauen, koordinieren und neue Kooperationen schaffen.

Eine weitere Aufgabe dieser Stelle ist die fachliche Beratung und Begleitung in Kinderschutzfällen gem. §8b SGB VIII. Es besteht ein Beratungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, welcher im Gesetz festgelegt wurde und den die Fachstelle bedienen wird:

§ 8b SGB VIII FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an

strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Wie schon beschrieben, kann und soll im Rahmen einer Risikoeinschätzung, betreffend einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene **Kinderschutzfachkraft** (KSFK) frühzeitig miteinbezogen werden.

Die Fachstelle soll hier konkreter Ansprechpartner sein und Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls Vermittlung im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen bieten.

Die Fachstelle ist nicht Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes und übernimmt dementsprechend keine Fallverantwortung, sondern hat ausschließlich eine beratende Funktion.

Die Beratenden werden dabei unterstützt, eine fundierte Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung aller Risiko- und Schutzfaktoren zu erstellen und ein Konzept für die weitere Arbeit und den Umgang mit der betroffenen Familie zu entwickeln.

Eine Beratung im Rahmen des §8b SGB VIII unter Einbezug der Fachstelle erfolgt anonym.

In Monheim am Rhein gibt es in verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII absolviert haben und analog zur Fachstelle zur Beratung in Kinderschutzfällen hinzugezogen werden können. Über die Fachstelle kann bei Bedarf eine entsprechende Vermittlung erfolgen.



4. Die Rolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Vereinen, Schulen und dem Gesundheitswesen

Es werden Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung deutlich zum Beispiel im Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen, durch Gespräche mit den Eltern oder Beobachtungen. Was ist zu tun?

Die Risikoeinschätzung in Einrichtungen ist immer ein Prozess, der sich nur schwer in eine starre zeitliche Abfolge fassen lässt. Jede Einrichtung muss für sich einen auf die Rahmenbedingungen zugeschnittenen Handlungs- und Verfahrensablauf im Kinderschutz erarbeiten. Im Einzelfall kann der Prozess von der Risikoeinschätzung bis zum Ende des Verfahrens unterschiedlich lange dauern.

Grundsätzlich sind Kinder, Jugendliche und Eltern an der Risikoeinschätzung zu beteiligen, es sei denn der Schutz des Kindes ist dadurch nicht gewährleistet. Eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft soll miteinbezogen werden. Zu welchem Zeitpunkt dies geschieht, entscheidet die Einrichtung im konkreten Einzelfall.

Alle Schritte (Beobachtungen, Gespräche, Ergebnisse und Zielvereinbarungen) müssen dokumentiert werden.

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- ➔ Wichtig ist Ruhe zu bewahren
- ➔ Niemals alleine entscheiden und handeln
- ➔ Keine überstürzten Aktionen
- ➔ Das weitere Vorgehen muss gemeinsam geplant werden

Folgende Handlungsschritte müssen bei jeder Einschätzung gem. § 8a SGB VIII erfolgen:

- Sich Klarheit über die Situation des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Familie verschaffen
 - gegebenenfalls weitere Informationen einholen
 - Was ist wann, wie häufig, wo und von wem wahrgenommen worden bezüglich des Kindes, der Eltern und der Beziehung zwischen Eltern und Kind?
 - Eventuell Gespräche mit dem Kind führen
- Gemeinsame Beratung mit Kolleginnen und Kollegen
 - gemeinsame Einschätzung vornehmen (Risiko- und Schutzfaktoren abwägen; Was ist mit dem Kind? Halte ich das Kind für gefährdet? Warum?)
 - Risikoeinschätzungsbogen nutzen
 - weitere Handlungsschritte besprechen
 - Dokumentation
 - Vorgesetzte informieren
- Mit Kindern, Jugendlichen und Eltern die Situation erörtern
 - Informieren über die Beobachtungen/Feststellungen die gemacht wurden
 - Information über die eigene Handlungsverpflichtung im Kinderschutz
 - Klären der Situation: Sehen Sie ein Problem? Wie erklären Sie sich die Beobachtungen?
 - Hilfebedarf formulieren und Hilfeempfehlung geben bzw. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
 - Ziele formulieren und Verabredungen treffen
 - Wenn nötig weitere Schritte und Konsequenzen benennen und einleiten
- Zur Einschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft – KSFK) hinzuziehen
- Information an das Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (mit dem Wissen der Eltern, es sei denn der Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt)



5. Hypothesen

Die fachliche Einschätzung kann zu unterschiedlichen Hypothesen führen:

- Grün: Es liegt keine Gefährdung vor und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- Leistungsbereich Gelb: Es liegt keine Gefährdung vor, die Eltern möchten Unterstützung annehmen (freiwilliger Hilfsbedarf)
- Orange: Es besteht eine nicht auszuschließende Gefährdung, es ist ein Hilfsbedarf vorhanden

- Es soll gemeinsam darauf hingewirkt werden, dass Hilfe in Anspruch genommen wird.

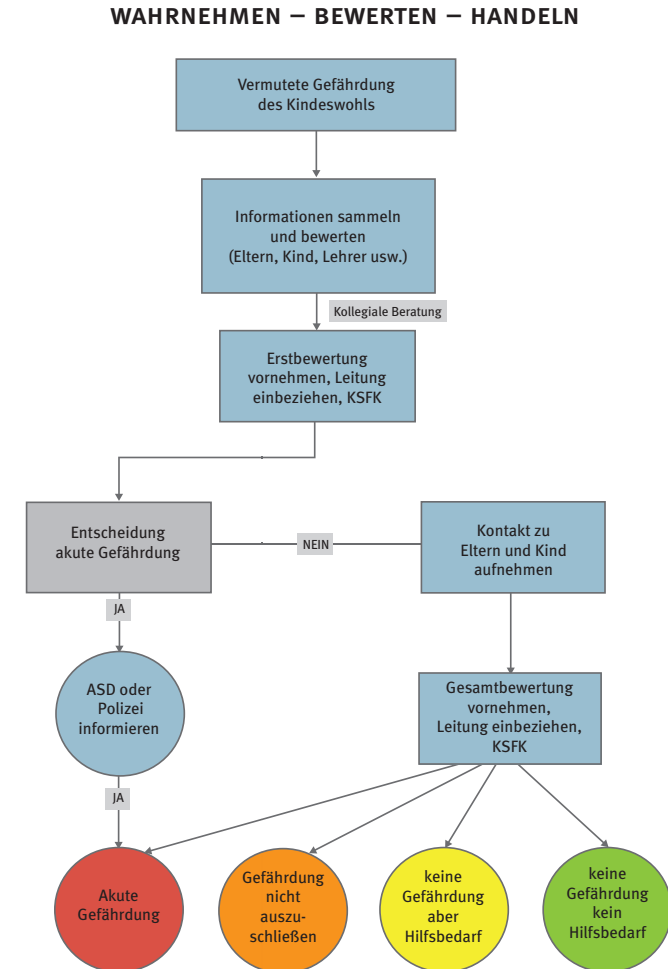
- Es kann mit den Eltern die Entscheidung getroffen werden, dass das Jugendamt hinzugezogen wird, damit Hilfen installiert werden (hier ist eine Schweigepflichtsentbindung der Eltern erforderlich!).

- Gefährdungsbereich Rot. Es besteht eine akute Gefahr für das Wohl des Kindes

- Um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, müssen das Jugendamt und gegebenenfalls auch weitere Institutionen zum Beispiel die Polizei hinzugezogen werden. Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert ist und welche Informationen weitergeben wurden.

- Auch bei der Hinzuziehung des Jugendamtes besteht weiterhin eine **Verantwortungsgemeinschaft**: Alle Beteiligten am Prozess tragen die Verantwortung. Bis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt (hier: ASD) ist die jeweilige Institution in der Fallverantwortung. Es gilt auch weiterhin, gemeinsam die Sorge um das Kind zu teilen.

6. Schaubild



➡ Bei allen Schritten sind die Eltern und Kinder zu beteiligen!
 AUSNAHME: Der Schutz des Kindes wird hierdurch gefährdet.

7. Datenschutz



Grundsätzlich ist in allen Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe der Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Über die Erhebung und Verwendung ihrer Daten bestimmen die Betroffenen selbst.

Datenschutz ist auch eine Grundvoraussetzung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Gelingen von Hilfen.

Sollen Daten im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, wird das Einverständnis der Betroffenen im Rahmen einer Schweigepflichtentbindung benötigt.

Im Rahmen der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII bedarf es einer funktionierenden Kooperation.

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

»Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.«

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen meist weitere Informationen eingeholt werden und Fachkräfte anderer Institutionen miteinbezogen werden.

Wann Daten erhoben werden dürfen und in welchen Fällen dies ohne Mitwirkung der Betroffenen möglich ist, regelt § 62 SGB VIII. Grundsätzlich sind die Daten zunächst bei den Betroffenen selbst einzuholen.

Oftmals sind Einrichtungen oder Träger der freien Jugendhilfe diejenigen, die eine Meldung beim örtlichen Jugendamt machen. Die Weitergabe von Daten regelt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

§ 4 KKG | Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den **§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Nur zu diesem, in Abs. 3 beschriebenen Zweck, dürfen personenbezogene Daten an das Jugendamt weitergegeben werden. In allen anderen Fällen ist eine Schweigepflichtsentbindung der Betroffenen einzuholen.

Wird eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen und sollen zu diesem Zweck Daten weitergegeben werden, sind die Daten grundsätzlich zunächst gem. §§ 64, 8a SGB VIII zu anonymisieren/pseudonymisieren.

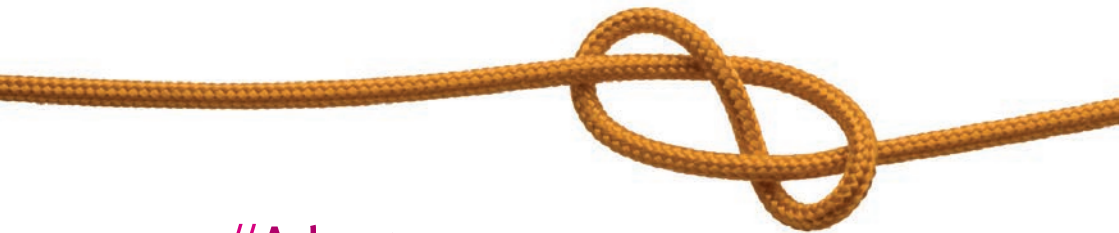
Oft bemängeln Einrichtungen oder Institutionen nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt, dass sie über den weiteren Verlauf keine Informationen erhalten. Auch hier gilt der Datenschutz.

Die Jugendämter dürfen ebenfalls keine Informationen an die Träger oder Einrichtungen weitergeben, es sei denn, die Betroffenen geben hierfür ihr ausdrückliches Einverständnis.

8. Rufnummern



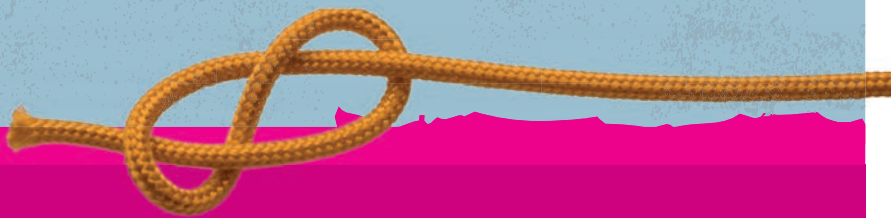
Fachstelle Präventiver Kinderschutz	02173 / 951 51 52
Tagesdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)	02173 / 951 51 51
Pädagogische Ambulanz, Krisenintervention Mädchen- und Jungenschutzstelle	02131 / 51 17 44
Polizeiwache Monheim am Rhein	02173 / 95 94 65 50
Ordnungsamt	02173 / 951 533
Ambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie	0211 / 922 45 23
Sozialpsychiatrischer Dienst	02103 / 252 73 01
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	02173 / 558 58
Jugendberatungsstelle	02173 / 951 7 70
Beratungsstelle Häusliche Gewalt	02104 / 141 92 21
Frauenhaus für den Kreis Mettmann	02104 / 92 22 20
AWO Suchtberatung	02173 / 507 88
Sag's e.V. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern	02173 / 827 65
Notfallseelsorge	0800 / 111 0 111
Nummer gegen Kummer	0800 / 111 0 333



// Anhang

Auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein www.monheim.de/kinder-und-familie/ finden Sie weitere zahlreiche Informationen und Download-Möglichkeiten.

- › Risikoeinschätzungsbogen
- › Muster einer Schweigepflichtsentbindung
- › Gesprächsprotokoll für Elterngespräch
- › Schutzkonzept
- › Ablaufplan Kollegiale Beratung
- › Liste der Kinderschutzfachkräfte
- › Informationsweitergabebogen
- › Leitfaden



www.monheim.de/kinder-und-familie/netzwerk-praeventiver-kinderschutz